

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 28. Dezember 2022	Nr. 237
------	--------------------------------	---------

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Vom 4. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 911) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 4. Oktober 2022 folgende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 12. Dezember 2000 (Brem.ABl. S. 271), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 12. Oktober 2021 (Brem.ABl. S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit diese Satzung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.“

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als ständige Ausschüsse werden gebildet:

- a) der Finanzausschuss,
- b) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
- c) der Fort- und Weiterbildungsausschuss,
- d) der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapieausschuss,
- e) der Ausschuss Psychotherapie in Institutionen.“

3. § 13 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- 1. Familien-, Vor- und Geburtsname, Geschlecht,

2. Geburtsdaten,
 3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- und Beschäftigungsortes,
 4. akademische Grade, Berufs- oder Dienstbezeichnung,
 5. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
 6. Datum und ausstellende Behörde der Approbation oder Berufserlaubnis; bei der Berufserlaubnis sind die Daten des Beginns und des Ablaufs der Erlaubnis anzugeben,
 7. Datum und ausstellende Kammer der Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen,
 8. Angaben zur Berufsausbildung und zur bisherigen praktischen Tätigkeit,
 9. Gebiet und Teilgebiet, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird,
 10. Arbeitgeber oder Niederlassung in selbstständiger Tätigkeit,
 11. Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung,
 12. Psychotherapeutenkammer(n), in der / denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und / oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
 13. ggf. Gebiets-, Schwerpunkts- oder Zusatzbezeichnungen.“
4. § 18 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dieser hat den Jahresabschluss zu prüfen und rechtzeitig der nächsten Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 — 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 911), geändert worden ist, wird die in der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 4. Oktober 2022 beschlossene Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer genehmigt.

Bremen, den 8. Dezember 2022

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz